

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 6. März 1995

zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit

und zu der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 6. März 1995

zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens

A. Zielsetzung

Deutschsprachige Juden aus osteuropäischen Staaten sind ab 1. Juli 1990 in das Fremdrentengesetz einbezogen worden und erhalten hierdurch ihre in den osteuropäischen Herkunftsländern zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung anerkannt. Den in den Vereinigten Staaten lebenden Personen soll durch das Zusatzabkommen durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge die Zahlung der Fremdrente in die Vereinigten Staaten ermöglicht werden.

B. Lösung

Die Zahlung einer auf Beitragszeiten beruhenden Fremdrente ins Ausland ist nur möglich, wenn neben den Fremdrentenzeiten auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt wurden. Das Zusatzabkommen ermöglicht den in die Vereinigten Staaten ausgewanderten deutschsprachigen Juden, die für die Zahlung der Fremdrente in die Vereinigten Staaten erforderlichen freiwilligen Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachzuentrichten.

Fristablauf: 14. 07. 95

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich aus der Zuordnung der auf dem Rentenniveau der neuen Bundesländer zu zahlenden Fremdrechte zu den Rentenausgaben Ost finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß.

Die jährlichen Aufwendungen für die Rentenversicherung belaufen sich anfangs auf ca. 60 bis 70 Mill. DM, werden jedoch bald zurückgehen und ab dem Jahr 2015 unbedeutend sein. Dabei werden die Aufwendungen für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1993 durch die Nachentrichtungsbeiträge kompensiert.

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 6. März 1995
zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit
und zu der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 6. März 1995
zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 806 06 – Ab 49/95

Bonn, den 2. Juni 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 6. März
1995 zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale
Sicherheit und zu der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 6. März 1995 zur
Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil es sich um die Rentenansprüche
eines hochbetagten Personenkreises handelt und der amerikanischen Regie-
rung eine schnelle Ratifizierung des Zusatzabkommens in Aussicht gestellt
wurde.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 14. 07. 95

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

Entwurf**Gesetz**

**zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 6. März 1995
zum Abkommen vom 7. Januar 1976
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Soziale Sicherheit
und zu der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 6. März 1995
zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden, in Bonn am 6. März 1995 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem Zweiten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl. 1976 II S. 1357), das durch das Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 (BGBl. 1988 II S. 82) geändert wurde,
2. der Zweiten Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. 1979 II S. 566), das durch die Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986 (BGBl. 1988 II S. 82) geändert wurde.

Das Zweite Zusatzabkommen und die Zweite Zusatzvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Ausgaben für die Zahlung der auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz beruhenden Leistungen sind Ausgaben der Rentenversicherung für das Beitrittsgebiet.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zweite Zusatzabkommen nach seinem Artikel 2 Abs. 1 sowie die Zweite Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 2 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Übereinkünfte findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Zweiten Zusatzabkommen unter anderem das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Klarstellung, daß die Ausgaben für die Fremdreten auch den Bundeszuschuß im Beitrittsgebiet entsprechend erhöhen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zweite Zusatzabkommen nach seinem Artikel 2 Abs. 1 sowie die Zweite Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 2 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich aus der Zuordnung der auf dem Rentenniveau der neuen Bundesländer zu zahlenden Fremdreten zu den Rentenausgaben Ost finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß.

Die jährlichen Aufwendungen für die Rentenversicherung belaufen sich anfangs auf ca. 60 bis 70 Mio. DM, werden jedoch bald zurückgehen und ab dem Jahr 2015 unbedeutend sein. Dabei werden die Aufwendungen für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1993 durch die Nachentrichtungsbeiträge kompensiert.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für Unternehmen und die betroffenen Personen nicht entstehen.

**Zweites Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 7. Januar 1976
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Soziale Sicherheit**

**Second Supplementary Agreement
Amending the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America
on Social Security of January 7, 1976**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Vereinigten Staaten von Amerika –

The Federal Republic of Germany
and
the United States of America,

in der Absicht, das am 7. Januar 1976 geschlossene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 2. Oktober 1986, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, zu ändern und zu ergänzen –

intending to revise and supplement the Agreement on Social Security between the Federal Republic of Germany and the United States of America concluded on January 7, 1976, as amended by the Supplementary Agreement of October 2, 1986, hereinafter referred to as “the Agreement”,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

(1) Artikel 1 des Abkommens wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. „Hoheitsgebiet“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika die Bundesstaaten, den Distrikt Columbia, den Freistaat Puerto Rico, die Jungferninseln, Guam, Amerikanisch-Samoa und den Bund der Nördlichen Marianen;“.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. „zuständige Behörde“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika die Sozialversicherungsverwaltung;“.

(2) In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens werden die Worte „Altershilfe für Landwirte“ durch die Worte „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

(3) Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Person im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaats beschäftigt, in den sie von ihrem Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats von dort entsandt wurde, so gelten, unter der Voraussetzung, daß die Beschäftigung im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats voraussichtlich die Dauer von fünf Jahren nicht überschreitet, die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats über die Versicherungspflicht so weiter, als wäre sie noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt, selbst wenn der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats eine Zweigniederlassung hat.“

Article 1

1. Article 1 of the Agreement shall be revised to read as follows:

a) Paragraph 1 shall be revised to read as follows:

“1. ‘Territory’
means, as regards the United States of America, the States, the District of Columbia, the Commonwealth of Puerto Rico, the Virgin Islands, Guam, American Samoa and the Commonwealth of the Northern Mariana Islands, and

as regards the Federal Republic of Germany, the area in which the Basic Law (Grundgesetz) of the Federal Republic of Germany is in force;“.

b) Paragraph 3 shall be revised to read as follows:

“3. ‘Competent Authority’
means, as regards the United States of America, the Social Security Administration, and
as regards the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Labor and Social Affairs;“.

2. In Article 2, paragraph 1(a), of the Agreement, the words “Farmer’s Old Age Benefits” shall be replaced with the words “Farmer’s Old-Age Security”.

3. Article 6, paragraph 2, of the Agreement shall be revised to read as follows:

“2. The employment of a person in the territory of one Contracting State to which he was sent from the territory of the other Contracting State by his employer in that territory shall continue to be subject to the laws on compulsory coverage of only the other Contracting State, as if he were still employed in the territory of the other Contracting State, even when the employer also has a place of business (Zweigniederlassung) in the territory of the Contracting State of employment, provided that the employment in the territory of the first Contracting State is not expected to exceed 5 years.”

(4) In Artikel 8 des Abkommens wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Bei Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 des Abkommens ist eine Versicherungszeit nach den amerikanischen Rechtsvorschriften auch eine Versicherungszeit, die Arbeitnehmer bei amerikanischen Regierungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften über das Versorgungssystem des amerikanischen öffentlichen Dienstes (Civil Service Retirement System) zurückgelegt haben.“

(5) Nummer 2 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„b) Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und Alterssicherung der Landwirte gilt Teil II des Abkommens nicht.“

(6) Nummer 5 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird um folgenden Buchstaben e ergänzt:

„e) Soweit nach Artikel 6 Absätze 2 bis 5 des Abkommens eine Person,

- die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt ist, nicht den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt, finden auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und über Beiträge und Leistungen nach dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit keine Anwendung;
- die im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigt ist, nicht den amerikanischen Rechtsvorschriften unterliegt, finden auf sie und ihren Arbeitgeber auch die amerikanischen Rechtsvorschriften über die bundesstaatliche Krankenhausversicherung für Alte und Gebrechliche (Hospital Insurance for the Aged and Disabled – Medicare, Part A) keine Anwendung.“

(7) Nach Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8.

a) Die in Artikel 3 Buchstaben a bis c des Abkommens bezeichneten Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,

- dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben,
- das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten und
- sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten

und die Vertriebsgebiete nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 des deutschen Bundesvertriebenengesetzes verlassen haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachentrichten, sofern für sie durch die Anwendung des § 17a Fremdretenengesetz erstmals Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdretenengesetz zu berücksichtigen sind. Die Nachentrichtung ist nur für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahrs und vor Vollendung des 65. Lebensjahrs und ab dem Zeitpunkt zulässig, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf das jeweilige Heimatgebiet erstreckt hat. Die Nachentrichtung ist nur für Zeiten zulässig, die nicht bereits mit Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften belegt sind. Der Eintritt des Versicherungsfalls bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

b) Eine Nachentrichtung nach Buchstabe a ist höchstens in dem Umfang zulässig, wie es zur Zahlung der auf Zeiten nach § 17a Fremdretenengesetz beruhenden Leistung unter Anwendung der am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik

4. In Article 8 of the Agreement, the following paragraph 8 shall be added after paragraph 7:

“8. In the application of Article 7, paragraph 1, of the Agreement, a period of coverage under United States laws shall also include a period during which a person employed at an establishment of the United States Government in the Federal Republic of Germany was covered under the provisions of the United States civil service retirement system.”

5. Paragraph 2(b) of the Final Protocol to the Agreement shall be revised to read as follows:

“(b) Part II of the Agreement shall not apply to the Steelworkers' Supplementary Pension Insurance system or to the Farmers' Old-Age Security system of the Federal Republic of Germany.”

6. Paragraph 5 of the Final Protocol to the Agreement shall be revised by adding the following subparagraph (e):

“(e) If, according to Article 6, paragraphs 2 to 5, of the Agreement, a person

- employed in the territory of the Federal Republic of Germany is not subject to German laws, the German laws on compulsory coverage for sickness insurance and contributions and benefits according to the Act on Social Security for the Risk of Long-Term Care shall also not apply to the person and the person's employer;
- employed in the territory of the United States of America is not subject to United States laws, the United States laws on Federal hospital insurance for the Aged and Disabled (Medicare, Part A) shall also not apply to the person and the person's employer.”

7. The following paragraph 8 shall be added after paragraph 7 of the Final Protocol to the Agreement:

“8.

(a) Persons described in Article 3(a) – (c) of the Agreement who, prior to the date on which the National Socialist sphere of influence extended to what was then their homeland,

- belonged to the German language and cultural group,
- had already attained age 16, and
- had not acknowledged themselves to be ethnically German because they were Jewish,

and who left the areas of expulsion within the meaning of Article 1, paragraph 2, number 3, of the German Federal Law on Displaced Persons, may, upon application, pay retroactive voluntary contributions to the German pensions insurance system, provided that periods of contributions or periods of employment under the Foreign Pensions Law first become creditable for these persons as a result of § 17a of the Foreign Pensions Law. The retroactive voluntary contributions may only be paid for periods after attainment of age 16 and before attainment of age 65 and starting with the time the National Socialist sphere of influence was extended to what was then their homeland. Contributions shall only be permitted for periods that have not already been credited as periods of contributions according to German laws. An event that gives rise to eligibility for benefits shall not preclude the payment of these retroactive voluntary contributions, provided the event occurs prior to the expiration of the time limit for payment of the contributions.

(b) Retroactive voluntary contributions according to subparagraph (a) may not exceed the amount necessary to permit payment of benefits based on periods creditable under § 17a of the Foreign Pensions Law in accordance with the statutory pen-

Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte ins Ausland erforderlich ist.

- c) Abweichend von Buchstabe a Satz 2 können Personen, die bis zum 31. Oktober 1991 das 65. Lebensjahr vollendet haben und durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach diesem Abkommen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Leistung ins Ausland am 1. Juli 1990 nicht erfüllen, für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis längstens 30. November 1991 freiwillige Beiträge nachentrichten, höchstens jedoch in dem Umfang, wie es zur Zahlung der Leistung ins Ausland erforderlich ist; insoweit kann der Versicherungsfall auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 65. Lebensjahrs hinausgeschoben werden.
- d) Beiträge sind in Höhe von 84,48 Deutsche Mark für jeden Kalendermonat zu entrichten; dabei können die nachzuentrichtenden Beiträge mit der zu leistenden Rentennachzahlung verrechnet werden. Bei der Errechnung der für den Versicherten maßgebenden deutschen Rentenbemessungsgrundlage sind für die nachentrichteten Beiträge die Werte des Jahres 1994 zugrunde zu legen.
- e) Zur Ermittlung der Leistungshöhe sind die am 1. Juli 1990 im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet geltenden rentenrechtlichen Vorschriften einschließlich derjenigen über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland in Verbindung mit diesem Abkommen anzuwenden. Die Vorschriften über die Umwertung der Rente in persönliche Entgeltpunkte (§ 307 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) finden entsprechend Anwendung. Der Monatsbetrag der ins Ausland zu zahlenden Rente ergibt sich aus dem Rentenartfaktor sowie
- aa) den persönlichen Entgeltpunkten für die nach Satz 1 zu berücksichtigenden Beitragszeiten nach § 17a Fremdrentengesetz; dies gilt mit der Maßgabe, daß diese mit dem aktuellen Rentenwert (Ost), höchstens jedoch mit dem 0,7-fachen des aktuellen Rentenwerts, vervielfacht werden, wobei für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 ein Rentenwert von 15,96 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 ein Rentenwert von 18,36 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 ein Rentenwert von 21,11 Deutsche Mark gilt,
- bb) den persönlichen Entgeltpunkten für die nach den Buchstaben b und c zu berücksichtigenden Beitragszeiten, vervielfacht mit dem aktuellen Rentenwert, der in dem Jahr, für das die Rentenleistung erfolgt, jeweils maßgebend ist, wobei für Zeiten vor dem 1. Juli 1995 ein Betrag von 46,00 Deutsche Mark zugrunde zu legen ist, und
- cc) den übrigen persönlichen Entgeltpunkten, vervielfacht mit dem aktuellen Rentenwert, der in dem Jahr, für das die Rentenleistung erfolgt, jeweils maßgebend ist, wobei für Zeiten vor dem 1. Juli 1991 ein Betrag von 39,58 Deutsche Mark zugrunde zu legen ist.
- f) Die Buchstaben a bis e finden nur auf Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Juli 1990 in den Vereinigten Staaten von Amerika begründet haben, Anwendung.
- g) Die Buchstaben a bis f gelten für die Hinterbliebenen der unter Buchstabe a bezeichneten Personen entsprechend für die Leistungen an Hinterbliebene, auch wenn der Tod des Versicherten bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist eingetreten ist. Dies gilt auch für Leistungen an rentenberechtigte frühere Ehegatten und im Fall des Wiederauflebens der Hinterbliebenrente.
- h) Die Nachentrichtung nach dieser Nummer muß innerhalb von vierundzwanzig Kalendermonaten nach Inkrafttreten dieser Nummer beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Versicherungsträger zu stellen, an den der letzte deutsche Beitrag gezahlt wurde oder als gezahlt gilt und der für die Leistungs-
- sion provisions on payment of benefits to eligible persons abroad that were applicable in the territory of the Federal Republic of Germany – without the Acceding Territory (Beitrittsgebiet) – on July 1, 1990.
- (c) Notwithstanding the second sentence of subparagraph (a), persons who attained age 65 on or before October 31, 1991, and who, on July 1, 1990, do not meet the requirements for payment of benefits abroad through retroactive voluntary contributions pursuant to this Agreement, may pay voluntary contributions for the period from July 1, 1990, to November 30, 1991, but in an amount no greater than that which is necessary for the payment of the benefit abroad; for this purpose, the date of eligibility may be deferred to a point in time after attainment of age 65.
- (d) Contributions shall be paid in an amount of 84.48 Deutsche Mark for each calendar month; for this purpose, the amount of retroactive voluntary contributions to be paid may be reduced by the amount of any resulting benefits that are payable retroactively. For the computation of the insured person's relevant German Benefit Computation Base, the values for the year 1994 shall be applied to the retroactively paid contributions.
- (e) For purposes of computing the benefit amount, the statutory pension provisions applicable within the territory of the Federal Republic of Germany – without the Acceding Territory – on July 1, 1990, including the provisions on benefit payments to eligible persons abroad, shall be applied, together with this Agreement. The provisions on revaluation of pensions based on Personal Remuneration Points (§ 307 of Volume VI of the Social Law Code) shall be applied as appropriate. The monthly amount of the benefit that is to be paid abroad shall be derived from the Pension Category Factor, as well as
- (aa) the Personal Remuneration Points for contribution periods under § 17a of the Foreign Pensions Law that are to be considered in accordance with the first sentence of this subparagraph (e); provided, however, that these shall be multiplied by the Present Pension Value (East) – but not more than 0.7 times the Present Pension Value – and a Pension Value of 15.96 Deutsche Mark shall apply for the period from July 1, 1990, to December 31, 1990, a Pension Value of 18.36 Deutsche Mark shall apply for the period from January 1, 1991, to June 30, 1991, and a Pension Value of 21.11 Deutsche Mark shall apply for the period from July 1, 1991, to December 31, 1991;
- (bb) the Personal Remuneration Points for contribution periods to be considered according to subparagraphs (b) and (c) multiplied by the Present Pension Value that is applicable for the year in which the pension is to be paid, with the amount of 46.00 Deutsche Mark being used for periods prior to July 1, 1995; and
- (cc) the remaining Personal Remuneration Points multiplied by the Present Pension Value that is applicable for the year for which the pension is to be paid, with the amount of 39.58 Deutsche Mark being used for periods prior to July 1, 1991.
- (f) Subparagraphs (a) through (e) shall only apply with respect to eligible persons who established ordinary residence in the United States of America before July 1, 1990.
- (g) For purposes of payment of survivors benefits, subparagraphs (a) through (f) shall apply as appropriate to survivors of persons described in subparagraph (a), even if the insured person dies prior to the expiration of the time limit for retroactive voluntary contributions. This shall also apply in the case of benefits for former spouses with pension rights and in the case of reinstated survivors pensions.
- (h) An application to pay retroactive voluntary contributions according to this paragraph must be filed within 24 calendar months following the entry into force of this paragraph. The application must be filed with the social insurance agency to which the last German contribution was paid or deemed to

feststellung zuständig ist. Wurde der letzte deutsche Beitrag an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt, so kann eine Nachentrichtung nur zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten erfolgen. Die Beiträge sind an den für den Antrag zuständigen Versicherungsträger zu zahlen.

- i) Anträge nach Buchstabe h gelten als rechtzeitig gestellte Anträge auf Rente. Rentenleistungen nach dieser Nummer werden vom 1. Juli 1990 an geleistet, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten ist und die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Tritt der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1990 ein, so werden die Rentenleistungen nach dieser Nummer von dem Kalendermonat an geleistet, der dem Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist und in dem die am 1. Juli 1990 geltenden Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind; eine Hinterbliebenenrente wird vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist.
- j) Die Buchstaben h und i gelten auch für Personen, deren Rente bereits vor Inkrafttreten dieser Nummer festgestellt worden ist. Dabei werden mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt."

(8) Die bisherige Nummer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird Nummer 9.

Artikel 2

(1) Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Regierungen der Vertragsstaaten einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens erfüllt sind. Artikel 1 Absatz 7 ist rückwirkend vom 1. Juli 1990 an anzuwenden. Artikel 1 Absatz 3 gilt nur für Personen, die ab Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens von einem Vertragsstaat in den anderen entsandt werden.

(2) Dieses Zusatzabkommen bleibt für dieselbe Dauer in Kraft wie das Abkommen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Zusatzabkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 6. März 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Kastrup

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
For the United States of America
Charles E. Redman

have been paid, and which is competent for adjudicating the benefit claim. If the last contribution was paid to an agency of the miners pensions insurance system, retroactive voluntary contributions may only be paid to the wage earners or salaried employees insurance system. The contributions shall be paid to the social insurance agency that is competent to accept and process the application.

- (i) Applications under subparagraph (h) shall be considered timely filed applications for benefits. Benefits resulting from this paragraph shall be paid beginning July 1, 1990, if the event giving rise to eligibility occurs prior to this date and the benefit eligibility requirements applicable on July 1, 1990, are met. If the event giving rise to eligibility occurs after June 30, 1990, benefits resulting from this paragraph shall be paid beginning with the calendar month following the month in which the event giving rise to eligibility occurs and the benefit eligibility requirements applicable on July 1, 1990, are met; a survivors benefit shall be paid from the date of death if a benefit was not payable to the insured person for the month of death.
- (j) Subparagraphs (h) and (i) shall also apply with respect to persons whose pensions were awarded prior to the entry into force of this paragraph. In this case, the amount of Personal Remuneration Points shall at least equal the amount previously considered."

8. Paragraph 8 of the Final Protocol to the Agreement shall be redesignated as paragraph 9.

Article 2

1. This Supplementary Agreement shall enter into force on the first day of the month following the month in which the Governments of the Contracting States will have notified each other that the internal national requirements necessary to enable the Supplementary Agreement to take effect have been met. Article 1, paragraph 7, shall be applied retroactively from July 1, 1990. Article 1, paragraph 3, shall apply only with respect to persons who are transferred from one Contracting State to the other Contracting State as of the entry into force of this Supplementary Agreement.

2. This Supplementary Agreement shall remain in force for the same period as the Agreement.

In witness whereof, the undersigned have signed this Supplementary Agreement.

Done at Bonn on March 6, 1995 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

**Zweite Zusatzvereinbarung
zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978
zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Soziale Sicherheit**

**Second Supplementary Administrative Agreement
Amending the Administrative Agreement of June 21, 1978,
for the Implementation of the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the United States of America
on Social Security of January 7, 1976**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the United States of America,

In Anwendung des Artikels 16 Absatz 1 des Abkommens vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens vom heutigen Tag, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet –

in application of Article 16, paragraph 1, of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United States of America on Social Security of January 7, 1976, as amended by the Second Supplementary Agreement of this date, hereinafter referred to as “the Agreement”,

zur Änderung der am 21. Juni 1978 unterzeichneten Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986, im folgenden als „Durchführungsvereinbarung“ bezeichnet –

for the purpose of amending the Administrative Agreement for the Implementation of the Agreement, signed on June 21, 1978, as amended by the Supplementary Administrative Agreement of October 2, 1986, hereinafter referred to as “the Administrative Agreement”,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Artikel 4 der Durchführungsvereinbarung wird wie folgt geändert:

1. Article 4 of the Administrative Agreement shall be revised as follows:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

a) Paragraph 3 shall be revised to read as follows:

„3. Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens findet Anwendung auf eine Person, die im Rahmen eines bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisses aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt wird.“

“3. Article 6, paragraph 2, of the Agreement shall apply to a person if he is transferred from the territory of one Contracting State to the territory of the other Contracting State within the context of a preexisting employment relationship.”

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

b) The following paragraph 3a shall be added after paragraph 3:

„3a. Ist eine Person nach Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens für einen bestimmten Arbeitszeitraum in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt worden und beginnt für diese Person danach ein neuer Arbeitszeitraum im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so findet Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens auf den neuen Zeitraum keine Anwendung, es sei denn

“3a. If a person has been sent from the territory of a Contracting State to the territory of the other Contracting State for a specified period of work in accordance with Article 6, paragraph 2, of the Agreement, and the person subsequently begins a new period of work in the territory of the other Contracting State, Article 6, paragraph 2, of the Agreement shall not apply to the new period unless

(a) der neue Arbeitszeitraum beginnt mindestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten Arbeitszeitraums oder

(a) the new period of work begins at least 12 months after the end of the initial period of work or

(b) der neue Arbeitszeitraum überschreitet voraussichtlich nicht die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns des ersten Arbeitszeitraums.“

(b) the new period of work is not expected to last beyond 5 years from the date on which the initial period of work began.”

(2) Artikel 13 der Durchführungsvereinbarung wird gestrichen.

2. Article 13 of the Administrative Agreement shall be deleted.

Artikel 2

Diese Zusatzvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Zweite Zusatzabkommen vom heutigen Tag zum Abkommen in Kraft tritt. Artikel 1 Absatz 1 gilt nur für Personen, die ab Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung von einem Vertragsstaat in den anderen entsandt werden.

Article 2

This Supplementary Administrative Agreement shall enter into force on the date of entry into force of the Second Supplementary Agreement of this date amending the Agreement. Article 1, paragraph 1, shall apply only with respect to persons who are transferred from one Contracting State to the other Contracting State as of the entry into force of this Supplementary Administrative Agreement.

Geschehen zu Bonn am 6. März 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Bonn on March 6, 1995 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Kastrup

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
For the Government of the United States of America
Charles E. Redman

Denkschrift zum Zweiten Zusatzabkommen

I. Allgemeines

Im Bereich der sozialen Sicherheit gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen vom 7. Januar 1976 über Soziale Sicherheit (BGBl. 1976 II S. 1358), geändert durch das Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 (BGBl. 1988 II S. 83).

Durch das Zweite Zusatzabkommen vom 6. März 1995 wird das Abkommen geändert und ergänzt. Das neue Zusatzabkommen soll insbesondere die Zahlung von Fremdrenten an deutschsprachige Juden ermöglichen, die aus den osteuropäischen Staaten in die Vereinigten Staaten ausgewandert sind. Es handelt sich um Personen, die bei Beginn der allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen durch den Nationalsozialismus dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten. Sie haben sich jedoch nicht zum deutschen Volkstum bekannt, weil sie ihre Identität als Juden nicht aufgeben wollten. Obwohl sie dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten, konnten sie allein wegen des fehlenden Bekenntnisses zum deutschen Volkstum nicht als Aussiedler anerkannt werden und damit auch nicht die Leistungen des Fremdretengesetzes erhalten. Um die rentenrechtliche Gleichstellung der deutschsprachigen Juden mit deutschstämmigen Aussiedlern zu erreichen, wurden sie mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in das Fremdretengesetz (FRG) einbezogen und erhalten hierdurch die in den Herkunftsgebieten zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung anerkannt. Eine Rente aus diesen Zeiten (Fremdrete) wird jedoch grundsätzlich nur bei Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt. Da ein großer Teil der Personen in Israel und den USA leben, können sie trotz der Einbeziehung in das FRG keine Fremdrete erhalten. Eine Zahlung der Fremdrete ins Ausland ist nur möglich, sofern neben den Zeiten nach dem Fremdretengesetz noch Beiträge zur Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hat sich bei den Beratungen zum Rentenreformgesetz 1992 dafür ausgesprochen, durch Ergänzung der Sozialversicherungsabkommen mit Israel und den USA eine Regelung zu schaffen, durch die auf der Grundlage einer Beitragsnachentrichtung eine Rentenzahlung ins Ausland ermöglicht wird (Bundestagsdrucksache 11/5530 vom 3. November 1989).

Das Zusatzabkommen berechtigt den vorstehenden Personenkreis, auf Antrag freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung nachzuentrichten, um auf diese Weise die Zahlung der Fremdrete nach den Vereinigten Staaten zu ermöglichen. Voraussetzung ist, daß die Personen bis zum 30. Juni 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten genommen haben.

Nahezu alle betroffenen Personen waren bei der Einbeziehung in das FRG (§ 17a) bereits im Rentenalter. Entsprechend dem Ziel, deutschsprachige Juden mit deren Einbeziehung in das FRG zum 1. Juli 1990 den Aussiedlern rentenrechtlich gleichzustellen, sind die Regelungen des

Zusatzabkommens rückwirkend zum 1. Juli 1990 anzuwenden. Damit findet auch das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht über die Zahlung einer Rente ins Ausland Anwendung. Rentenleistungen nach dem Zusatzabkommen sind rückwirkend ab 1. Juli 1990 zu erbringen, sofern die rentenrechtlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Die Fremdrete ist auf das Rentenniveau der neuen Bundesländer (Rentenniveau Ost) begrenzt. Sie liegt damit für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1993 unterhalb der Fremdrete in den alten Bundesländern und ist für die Zeit ab 1. Juli 1993 wie diese auf 70 % des Rentenniveaus der alten Bundesländer begrenzt. Dies erscheint angemessen unter dem Gesichtspunkt, daß die ins Ausland zu zahlende Fremdrete nicht höher sein sollte als Renten wie sie teilweise im Inland gezahlt werden.

Die Regelungen des Zusatzabkommens erstrecken sich nicht auf die im Rahmen des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 in § 17a FRG einbezogenen deutschsprachigen Juden, die zum Zeitpunkt der Erstreckung des nationalsozialistischen Einflusses auf ihr Heimatgebiet das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, weil diese Personen zu diesem Zeitpunkt noch keine Bindungen zur Rentenversicherung hatten und im Hinblick auf ihr jüngeres Alter in der Lage waren, im neuen Wohnland Rentenansparungen aufzubauen.

Das Zusatzabkommen sieht weiterhin Änderungen zum geltenden Abkommen vor, mit denen in den letzten Jahren eingetretenen Änderungen der deutschen und amerikanischen innerstaatlichen Rechtsvorschriften Rechnung getragen wird.

II. Besonderes

Artikel 1 Abs. 1 enthält Anpassungen in Bezug auf die Bestimmung des amerikanischen Hoheitsgebiets und die Bezeichnung der zuständigen Behörden.

Artikel 1 Abs. 2 enthält redaktionelle Anpassungen.

Artikel 1 Abs. 3 ändert die Regelungen des Abkommens über die Entsendung von Arbeitnehmern in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats (Artikel 6 Abs. 2) dahingehend, daß die weitere Geltung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates über die Versicherungspflicht auf Beschäftigungen, die voraussichtlich die Dauer von 5 Jahren nicht überschreiten, begrenzt wird.

Artikel 1 Abs. 4 sieht vor, daß für die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch nach dem Abkommen auch eine Versicherungszeit, die Arbeitnehmer bei amerikanischen Regierungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften über das Versorgungssystem des amerikanischen öffentlichen Dienstes zurückgelegt haben, als eine Versicherungszeit nach den amerikanischen Rechtsvorschriften anzusehen ist.

Artikel 1 Abs. 5 enthält eine redaktionelle Anpassung.

Artikel 1 Abs. 6 bestimmt, daß für Personen, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind und die nach dem Abkommen nicht den deutschen Rechtsvorschriften im Bereich der Rentenversicherung unterliegen, auch die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und über Beiträge und Leistungen nach dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit keine Anwendung finden. Umgekehrt finden auf eine Person, die im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigt ist und die nach dem Abkommen nicht den amerikanischen Rechtsvorschriften im Bereich der Rentenversicherung unterliegt, auch die amerikanischen Rechtsvorschriften über die Bundesstaatliche Krankenhausversicherung für Alte und Gebrechliche keine Anwendung.

Artikel 1 Abs. 7 ist das Kernstück des Zusatzabkommens und enthält die Regelungen über die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung.

Buchstabe a bezeichnet den Personenkreis, der zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur deutschen Rentenversicherung berechtigt ist. Es handelt sich um deutsche und amerikanische Staatsangehörige sowie um Flüchtlinge und Staatenlose, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat, dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben. Voraussetzung ist weiterhin, daß die genannten Personen zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten, sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten und die Vertreibungsgebiete verlassen haben. Das Recht zur Nachentrichtung besteht nur, sofern für den genannten Personenkreis durch die Anwendung von § 17a FRG erstmals Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen sind. Von der Nachentrichtung nach dem Zusatzabkommen sind damit solche Personen ausgeschlossen, denen Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bereits verbindlich festgestellt worden sind. Die Nachentrichtung ist auf Zeiten nach der Vollendung des 16. Lebensjahres und grundsätzlich auf Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres beschränkt. Sie ist zulässig ab dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf das jeweilige Heimatgebiet erstreckt hat (z. B. nach Einmarsch der deutschen Truppen in Rußland ab 1. September 1941). Eine Nachentrichtung kann nur für nicht bereits mit deutschen Beitragszeiten belegte Zeiten erfolgen. Der Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

Buchstabe b legt den Umfang der Nachentrichtung fest und bestimmt, daß freiwillige Beiträge höchstens in dem Umfange nachentrichtet werden können, wie zur Zahlung der Fremdreute erforderlich ist. Es finden dabei die am 1. Juli 1990 in den alten Bundesländern geltenden rentenrechtlichen Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte ins Ausland Anwendung. Für die Zahlung einer Fremdreute ins Ausland unterscheiden diese danach, ob ein Berechtigter für mindestens 60 Monate oder für weniger Monate Beiträge zur Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland geleistet hat. Sind für den Berechtigten Beitragszeiten nach § 17a FRG von sechzig oder mehr Monaten zu berücksichtigen (z. B.

100 Monate) kann dieselbe Anzahl an Monatsbeiträgen nachentrichtet werden (im Beispiel 100 Monate), damit auch die Rente aus den FRG-Zeiten (im Beispiel 100 Monate) in die Vereinigten Staaten gezahlt werden kann. Nach Buchstabe b dürfen jedoch nicht mehr Beiträge nachentrichtet werden, als Beitragsmonate nach § 17a FRG zu berücksichtigen sind. Sind hingegen nach § 17a FRG für weniger als sechzig Monate Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen, muß die Anzahl der nachentrichteten Monatsbeiträge die nach dem FRG zu berücksichtigenden Beitragsmonate um einen Monat übersteigen, damit die Rente aus den FRG-Zeiten in die Vereinigten Staaten gezahlt werden kann.

Buchstabe c enthält eine Sonderregelung für Personen, die durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach dem Zusatzabkommen die Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente ins Ausland am 1. Juli 1990 nicht erfüllen können, weil ihnen für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht genügend belegungsfähige Zeiträume zur Verfügung stehen, um die Zahlung der Fremdreute in das Ausland zu erreichen. Sie können durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen über das 65. Lebensjahr hinaus den Zahlungsanspruch ermöglichen. Als Nachentrichtungszeitraum steht dabei nach dem 65. Lebensjahr nur die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. November 1991 zur Verfügung.

Buchstabe d legt die Höhe der nachzuentrichtenden Beiträge fest und bestimmt, daß für jeden Kalendermonat ein einheitlicher Beitrag in Höhe von 84,48 Deutsche Mark zu leisten ist. Die Regelung berücksichtigt das am 1. Juli 1990 geltende Recht und geht bei der Nachentrichtung der freiwilligen Beiträge von dem in den neuen Bundesländern im Jahr 1994 geltenden Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung aus, weil auch die Fremdreute auf dem Rentenniveau der neuen Bundesländer (Rentenniveau Ost) gezahlt wird. Das Zusatzabkommen sieht die Möglichkeit vor, daß die nachzuentrichtenden Beiträge mit der zu leistenden Rentenhachzahlung verrechnet werden können. Dies ist möglich, weil durch die rückwirkende Anwendung des Zusatzabkommens Rentennachzahlungen entstehen und die Gestaltungsmöglichkeiten der Nachentrichtung weitgehend festliegen. Satz 2 regelt die Bewertung der nachentrichteten freiwilligen Beiträge in der Rente auf der Basis des Jahres 1994.

Buchstabe e enthält die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der Rentenhöhe. Die Rente wird zunächst nach den am 1. Juli 1990 in den alten Bundesländern geltenden rentenrechtlichen Vorschriften einschließlich derjenigen über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland in Verbindung mit dem deutsch-amerikanischen Abkommen über Soziale Sicherheit berechnet und der Rentenbetrag sodann nach dem ab 1. Januar 1992 geltenden neuen Recht (Rentenreformgesetz 1992) in Entgeltpunkte umgewertet. Dieses Verfahren ist aus berechnungstechnischen Gründen erforderlich, um auch für die Zeit vor dem 1. Juli 1993 die Fremdreute auf der Basis des Rentenniveaus Ost feststellen zu können. Die Buchstaben aa bis cc enthalten die für die persönlichen Entgeltpunkte jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerte. Dabei wird nach Buchstabe aa für die FRG-Zeiten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde gelegt, höchstens jedoch (wie für die FRG-Rente in den alten Bundesländern) das 0,7-fache des aktuellen Rentenwerts (West). Buchstabe bb bestimmt den aktuellen Rentenwert für die Rente aus den nachent-

richteten Beiträgen und Buchstabe cc den aktuellen Rentenwert für die Rente aus den sonstigen Zeiten.

Buchstabe f bestimmt, daß das Zusatzabkommen nur auf Berechtigte Anwendung findet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Juli 1990 in den Vereinigten Staaten begründet haben, wobei die amerikanische Staatsangehörigkeit auch nach dem 30. Juni 1990 erworben sein kann.

Buchstabe g besagt, daß die vorstehend beschriebenen Regelungen des Zusatzabkommens für die Hinterbliebenen der in Buchstabe a genannten Personen entsprechend für die Leistungen an Hinterbliebene gelten, auch wenn der Tod des Versicherten bis zum Ablauf der Nachentrichtungsfrist eingetreten ist. Entsprechendes gilt für Leistungen an rentenberechtigte frühere Ehegatten und im Falle des Wiederauflebens der Hinterbliebenenrente.

Buchstabe h enthält die verfahrensrechtlichen Regelungen über die Durchführung der Nachentrichtung. Danach ist die Nachentrichtung innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Versicherungsträger zu stellen, an den der letzte deutsche Beitrag gezahlt wurde und der für die Leistungsfeststellung zuständig ist.

Buchstabe i legt fest, daß die Anträge auf Nachentrichtung als rechtzeitig gestellte Anträge auf Rente gelten.

Rentenleistungen werden grundsätzlich vom 1. Juli 1990 an geleistet.

Buchstabe j bestimmt, daß das Abkommen auch auf Personen Anwendung findet, deren Rente bereits vor Inkrafttreten des Zusatzabkommens festgestellt worden ist.

Artikel 1 Abs. 8 enthält eine notwendige redaktionelle Anpassung.

Artikel 2 enthält die üblichen Schlußbestimmungen.

Denkschrift zur Zweiten Zusatzvereinbarung

Die Zweite Zusatzvereinbarung paßt die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens an das durch das Zweite Zusatzabkommen geänderte und ergänzte Abkommen an.

Die Änderungen in Artikel 1 Abs. 1 der Zusatzvereinbarung stehen im Zusammenhang mit der Einführung einer zeitlichen Befristung von fünf Jahren in Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens bei der Entsendung von Arbeitnehmern in den anderen Vertragsstaat.

Artikel 1 Abs. 2 sieht die Streichung von Artikel 13 der Durchführungsvereinbarung vor, weil für diese Regelung eine sachliche Notwendigkeit in der Praxis nicht mehr besteht.

Artikel 2 enthält die üblichen Schlußbestimmungen.

14.07.95

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 6. März 1995 zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit und zu der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 6. März 1995 zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.